

Tennis Schwarz-Weiß Grebenstein e.V.

AUFNAHMEANTRAG



Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Beruf/Tätigkeit: _____ Geburtsdatum: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich/wir beantrage(n) die Aufnahme in den Tennisverein Schwarz-Weiß Grebenstein e.V.
als aktives Mitglied passives Mitglied.

Jahresbeitrag: _____ €

Spielstärke: Anfänger Fortgeschrittener Turnierspieler

Ich bin/war Mitglied im Tennisverein: _____

Beitragstabelle (Stand 2008):	
Minderjährige/Schüler	65,- €
in Ausbildung bis max. 27 Jahre	65,- €
Erwachsene	130,- €
Familie (2 Erwachsene)	215,- €
Familie mit einem Kind	265,- €
Familie mit mehreren Kindern	290,- €
1 Erwachsener, mehrere Kinder	220,- €
passive Mitglieder	50,- €

Weitere Familienmitglieder:

Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	aktiv/passiv

Der Vorstand befindet über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Mitgliedschaft und Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins beginnt erst nach positiver Vorstandsentscheidung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Grebenstein - Gerichtstand: Amtsgericht Hofgeismar.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass von jedem aktiven Vereinsmitglied ab **16 Jahre** jährlich eine Eigenleistung
- als 3-stündiger Arbeitseinsatz (Frühjahrs- oder Herbstinstandsetzung) oder
- durch ersatzweise Zahlung von 26,- €
zu erbringen ist.

Die auf der Rückseite aufgedruckte Satzung erkenne ich an.

(gültig ist die jeweils neueste Fassung, siehe Aushang im Klubhaus)

Datum, Unterschrift/en (mit Vornamen): _____

Bei Minderjährigen Zusatzerklärung des Erziehungsberechtigten:

Hiermit erteile ich meinem Kind die Genehmigung zum Eintritt in den Tennisverein Schwarz-Weiß Grebenstein e.V. und übernehme gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils fälligen Beiträge.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind bei entsprechender Spielstärke an den Meisterschaften und Mannschaftsspielen teilnimmt. Etwaige Trainerkosten brauchen ich nur zu bezahlen, wenn ich dem Training vorher schriftlich zugestimmt habe.

Datum, Unterschrift (mit Vornamen): _____

Einzugsermächtigung:

Dem Bankeinzugsverfahren für sämtliche Vereinsforderungen (Beiträge, ggf. Kosten für Hallentraining, Trainerkosten sowie Getränke und Speisen, die im Clubhaus gekauft, aber noch nicht bezahlt wurden) stimme(n) ich/wir zu. Änderungen zur Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Datum, Unterschrift/en (mit Vornamen): _____

Bitte beachten Sie die Rückseite!

- SATZUNG -

Stand: Dezember 2005

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis Schwarz-Weiß Grebenstein e.V.", hat seinen Sitz in Grebenstein und ist ein eingetragener Verein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- Der "Tennis Schwarz-Weiß Grebenstein e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Lebensübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen,
 - durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
 - über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- Der Verein arbeitet gemeinnützig, seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 - Mitgliedschaft

- Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens bis zum 30. November dem Vorstand schriftlich vorliegen muss. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) zu unterschreiben;
- durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied;
 - mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht erfüllt hat;
- durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 - Mitgliedschaftsrechte

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorsitzenden zu.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Verein in seinem sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 - Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen. Die Beiträge sind bis zum 31. März zu zahlen.

§ 11 - Strafen

- Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - Warnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße bis zu 50,- Euro
 - Sperre.
- Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,

- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 13)
- die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 - Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen; ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder können schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung (JHV) stellen. Anträge, die bei der Versendung der Einladungen beim Vorstand vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- In der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 - Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Abständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 - Ehrungen

- Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Jahreshauptversammlung ausgesprochen werden.
- Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 - Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen, der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Grebenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.